

EINKAUFBSBEDINGUNGEN

der KLEIN Anlagenbau AG, D-57572 Niederfischbach (nachstehend »Besteller« genannt)

I Angebot

- Der Lieferer hat sich im Angebot bezüglich aller Angaben wie z. B. Menge und Beschaffenheit genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Das Angebot hat kostenlos für den Besteller zu erfolgen. Alle mit der Anfrage zur Verfügung gestellten Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sind dem Angebot wieder beizufügen.
- An die Festlegungen des Angebots ist der Lieferer unter Zugrundelegung der vorliegenden Einkaufsbedingungen für einen Zeitraum von 8 Wochen ab Zugang beim Besteller gebunden. Innerhalb dieser Frist kann der Besteller das Angebot durch einseitige schriftliche Erklärung annehmen. Aus der Nichtannahme des Angebots kann der Lieferer keine Erstattungs- oder Schadensersatzansprüche herleiten.
- Das Einverständnis mit diesen Einkaufsbedingungen erklärt der Lieferer spätestens bei Einreichung des Angebots, ohne daß eine solche Erklärung ausdrücklich zu erfolgen hat. Die allgem. Lieferbedingungen des Lieferers haben nur Gültigkeit, wenn diese vom Besteller schriftlich bestätigt werden.

II Bestellung

- Nur schriftliche Bestellungen sind gültig. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen bedürfen schriftlicher Bestätigung, um verbindlich zu sein.
- Jede Bestellung ist vom Lieferer innerhalb zwei Wochen nach dem Bestelltag vorbehaltlos schriftlich zu bestätigen.
- Bei unbestätigten Bestellungen sind wir nach Ablauf von 14 Tagen ohne weitere Ankündigung von der Lieferabnahme entbunden. Alle entstehenden Kosten trägt der Absender.

III Ausführung und Einsatzort

- Die Lieferung gilt nur dann als erbracht, wenn der Lieferer alle angefragten und/oder erforderlichen Unterlagen, Testate, Beschreibungen sowie Montage-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften der Lieferung beifügt hat.
- Sofern Lieferungen und Leistungen in der Bestellung nicht aufgeführt sind, aber zur Erreichung der vollständigen Funktionsfähigkeit des Teils erforderlich sind, werden diese termingerecht und kostenlos mitgeliefert.
- Der Einsatzort der Lieferung wird nicht beim Besteller sein. Der Erfüllungsort der Lieferung ist, wenn nicht anderslautend in der Bestellung genannt, unser Werk in Niederfischbach.

IV Lieferzeit

Die Lieferzeit läuft vom Bestelltag an. Der Lieferer ist zur Einhaltung der Lieferzeit verpflichtet, soweit er nicht durch höhere Gewalt dazu außerstande ist. Vor dem Eintritt höherer Gewalt hat der Lieferer dem Besteller längstens innerhalb einer Woche nach Eintritt des Ereignisses den Nachweis durch eine Bescheinigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu erbringen. Gleichzeitig hat der Lieferer dem Besteller Mitteilung von der Dauer der voraussichtlichen Lieferzeitüberschreitung zu machen. Die Lieferzeit wird dann im gegenseitigen Einvernehmen angemessen verlängert. Unterläßt der Lieferer diese Mitteilung, so kann er sich auf das Hindernis dem Besteller gegenüber nicht berufen. Sollte sich die Lieferzeit aus anderen Gründen als höhere Gewalt verzögern, so hat der Lieferer den Besteller sofort beim Erkennen schriftlich zu benachrichtigen.

V Vertragsstrafe

- Gerät der Lieferer durch Überschreitung der im Bestellschreiben genannten Termine in Verzug, ist der Besteller berechtigt, für jede angefangene Woche der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe von 1 % des Gesamtauftragswertes max. 10 % zu fordern. § 341 Abs. 3 BGB gilt mit der Maßgabe, daß der Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zu drei Monaten nach Eingang der letzten Teillieferung / Leistung und entsprechender Schlußrechnung erklärt werden kann.
- Werden pönalisierte Termine einvernehmlich verschoben, so sind die neuen Termine in derselben Weise pönalisierte wie es die ursprünglichen Termine waren.

VI Versicherung

- Die Transportversicherung wird bei ab Werk Lieferungen vom Besteller eingedeckt. Im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen der Transportversicherung (AST) haftet der Lieferer jedoch in jedem Fall für sachgemäße Verladung und Verpackung, soweit diese zu seinem Lieferumfang gehört.
- Für sein allgemeines Haftungsrisiko hat der Lieferer angemessenen Versicherungsschutz einzudecken. Auf Verlangen hat der Lieferer diesen Versicherungsschutz dem Besteller nachzuweisen.

VII Kontrollen

- Der Besteller, sein Kunde oder dessen Beauftragter sind berechtigt, in jedem Stadium der Fertigung Kontrollen im Herstellerwerk durchzuführen und eine Prüfung der Liefergegenstände vorzunehmen. Der Lieferer ist auf Verlangen verpflichtet, Werksatteste über die Liefergegenstände auszustellen und solche für die Materialzulieferungen zu beschaffen. Diese Werksatteste sind dem Besteller unverzüglich zu übersenden. Die Prüfungen sind entsprechend den in dem betreffenden Industriezweig üblichen Bedingungen durchzuführen. Die Kosten dieser Prüfungen, mit Ausnahme der Kosten für die Entsendung des Beauftragten des Bestellers, gehen zu Lasten des Lieferers. Der Prüftermin ist dem Besteller spätestens zwei Wochen vorher verbindlich anzugeben. Kann zu diesem genannten Termin der Liefergegenstand aus Gründen, die nicht in der Sphäre des Bestellers liegen, nicht der gewünschten Prüfung unterzogen werden oder wird wegen festgestellter Mängel eine Wiederholung der Prüfung erforderlich, so gehen sämtliche Kosten für diese Entsendung zu Lasten des Lieferers ggf. auch mehrfach.
- Die Prüfung befreit den Lieferer nicht von seinen Gewährleistungsverpflichtungen und seiner Verantwortung für die Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Sicherheits- und Abnahmebedingungen.

VIII Gefahrübergang

Mit Abnahme der Lieferung und/oder Leistung unter den Voraussetzungen der Ziff. IX 3. beginnt die Gewährleistungszeit. Gleichzeitig geht die Gefahr auf den Besteller bzw. den Endkunden über.

IX Gewährleistung

- Der Lieferer leistet Gewähr dafür, daß der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seiner Tauglichkeit beeinträchtigenden Fehler aufweist und daß er die zugesicherten Eigenschaften hat. Durch die Kontrolle oder Genehmigung der Pläne, Zeichnungen, Unterlagen usw. durch den Besteller wird die Verantwortlichkeit des Lieferers nicht berührt.
- Der Lieferer sichert insbesondere zu,
 - die Verwendung der vertraglich vorgeschriebenen, im übrigen der zweckmäßigsten Baustoffe und die Erfüllung der Sicherheitsvorschriften der Behörden und Fachverbände,
 - eine als einwandfrei erprobte, dem neuesten Stand der Technik und dem Anwendungsfall entsprechende Konstruktion und Fertigung,
 - die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung, auch wenn der Besteller diese nicht ausführlich spezifiziert.

- Soweit nichts anderes vereinbart wird, stehen dem Besteller Gewährleistungsansprüche bis zum Ablauf von 16.000 Betriebsstunden, längstens jedoch 2 Jahre, jeweils ab Abnahme der Anlage durch den Kunden des Bestellers, in dessen Anlage die Lieferungen und Leistungen des Lieferers integriert werden, zu. Die Gewährleistungszeit endet jedoch spätestens 5 Jahre ab Entgegennahme der Lieferungen und Leistungen durch den Besteller. Bei Materialverwechslungen verdoppeln sich die vorgenannten Zeiten.
- Die Mängelrüge im Sinne des § 377 HGB ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von 6 Monaten nach Ablieferung der Ware oder Entgegennahme der Leistung durch den Besteller ausgesprochen wird.
- Lieferungen und Leistungen, die mangelhaft, unbrauchbar oder schadhaft sind bzw. innerhalb der Gewährleistungszeit werden, hat der Lieferant nach Wahl des Bestellers für diesen kostenlos nachzubessern oder auszuwechseln. Im letzteren Falle ist der Besteller bzw. dessen Kunde berechtigt, die bereits ausgeführte Lieferung oder Leistung bis zu ihrem Ersatz kostenlos zu benutzen. Weitere gesetzliche Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt.
- Die Gewährleistungszeit des gesamten Liefer- und Leistungsumfanges verlängert sich um die Dauer der Betriebsunterbrechung, die durch Nachbesserungsarbeiten oder den Einbau von Ersatzstücken erforderlich wird.
- Für von Nachbesserungsarbeiten betroffene Teile oder Ersatzstücke beginnt die Gewährleistungszeit neu zu laufen. Dasselbe gilt für den gesamten Liefer- und Leistungsumfang, soweit ein wesentlicher Mangel vorliegt.
- In dringenden Fällen, bei nicht unverzüglicher Behebung eines Mangels oder bei Nichterbringen des Leistungsnachweises am Einsatzort innerhalb einer angemessenen Frist, ist der Besteller berechtigt, auf Kosten des Lieferanten den vertragsgemäßen Zustand selbst herzustellen oder herstellen zu lassen.
- Die innerhalb der Gewährleistungszeit gegenüber dem Lieferer geltend gemachten Gewährleistungsansprüche verjähren 3 Jahre nach Ende der Gewährleistungszeit.

X Rechnung, Zahlung, Zahlungseinstellung, Insolvenz

- Rechnungen müssen gesondert von der Ware per Post/Kurierdienst versendet werden. Rechnungen müssen hinsichtlich Inhalt, Reihenfolge, Preisen, Zahlungsbedingungen usw. der Bestellung sowie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Das Datum der Leistungserbringung muss auf der Rechnung klar ersichtlich sein.
- Die vereinbarten Preise sind Festpreise.
- Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist Zahlungsvoraussetzung der Zugang der Rechnung sowie die vertragsgemäße Leistungserbringung, einschließlich Übergabe der vertragsgemäßen Dokumentationsunterlagen.
- Tritt diese Zahlungsvoraussetzung ein, so erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto. Das Zahlungsziel gilt als eingehalten, wenn am Freitag der Woche, in der die Rechnung fällig ist, die Zahlung erfolgt.
- Stellt der Lieferer Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferers eröffnet oder liegen Wechsel- oder Scheckproteste gegen den Lieferer vor, so ist der Besteller berechtigt, von der Bestellung zurückzutreten oder die Bestellung mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu kündigen, ohne dass daraus Ansprüche gegen den Besteller hergeleitet werden können. Wird die Bestellung vom Besteller gekündigt, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als Sie von dem Besteller bestimmungsgemäß verwendet werden können. Der dem Besteller entstehende Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

XI Geheimhaltung

- Alle Angaben, Zeichnungen usw., die dem Lieferer für die Herstellung des Liefergegenstandes vom Besteller überlassen werden, ebenso die von dem Lieferer nach besonderen Aufträgen des Bestellers angefertigten Zeichnungen usw. dürfen vom Lieferer nur für diesen Auftrag verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie dem Besteller samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben.
- Der Lieferer hat auch die Bestellung und die diesbezüglichen Arbeiten oder Lieferungen als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln.
- Nur bei vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Besteller ist es dem Lieferer gestattet, im Rahmen seiner Werbung auf die mit dem Besteller bestehende Geschäftsverbindung sowie einzelne Aufträge Bezug zu nehmen.

XII Weitergabe des Auftrages und Abtretung

- Eine vollständige bzw. teilweise Weitergabe dieses Auftrages an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Bestellers zulässig.
- Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers ist der Lieferer nicht berechtigt, seine Forderungen an Dritte abzutreten.

XIII Versand

- Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit Angabe der Materialbezeichnung, der Menge, den Bestelldaten des Bestellers, sowie soweit vorhanden, die Angabe der Baugruppe, Zeichnungs-Nr. und Teile-Nr. beizufügen.
- Die einzelnen Materialien sind mit der Bestell-Nr., Material-/Sach-Nr., Zeichnungs-Nr. und System-Nr. des Bestellers zu kennzeichnen. Lose mitgelieferte Materialien sind unbedingt separat auf dem Lieferschein auszuweisen. Sollten die gelieferten Materialien nicht oder nur unzureichend gekennzeichnet sein, so ist der Besteller berechtigt die Materialien an den Lieferer zurück zu senden. Die mit der Rücksendung verbundenen Kosten trägt der Lieferer.
- Besondere Versandinstruktionen sind seitens des Lieferers vom Besteller rechtzeitig anzufordern, wobei der Lieferer Gewicht, die Anzahl und die Art der Lieferstücke anzugeben hat. Der Versand darf nur an dem vom Besteller angegebenen Versandort erfolgen. Risiken und Kosten, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, gehen zu Lasten des Lieferers.

XIV Teilunwirksamkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder sonstige Vertragsbestandteile unwirksam sein oder werden und / oder nicht durchgeführt werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt und der unwirksame Bestandteil wird durch eine Regelung ersetzt, die der unwirksamen am nächsten kommt.

XV Erfüllungsort/Gerichtsstand und anwendbares Recht

- Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der vom Besteller angegebene Bestimmungsort. Sollte kein Bestimmungsort angegeben sein, so ist der Sitz des Bestellers der Erfüllungsort.
- Gerichtsstand ist Siegen, vorbehaltlich eines abweichenden ausschließlichen Gerichtsstandes. Der Besteller ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der UN-Kaufgesetze ist ausgeschlossen.